



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A – 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

UID: ATU25976600

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at

E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

DVR-NR.: 0027634



Völkermarkt, am 09. Juli 2025

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 –AVG 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I 157/2024

§ 1

- (1) Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das **Stadtgemeindeamt Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt**, ist.
- (2) Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: **Stadtgemeinde Völkermarkt**
Hauptplatz 1
9100 Völkermarkt

Telefonnummer: +43 (0)4232/2571
Telefaxnummer: +42 (0)4232/2571-28
E-Mail-Adresse: voelkermarkt@ktn.gde.at

- (3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (4) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

- (1) Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

§ 3

- (1) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.voelkermarkt.gv.at erfolgen.

§ 4

- (1) Diese Kundmachung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Die Kundmachung vom 07. Mai 2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakourigg, MBA

